

Statuten

Amnesty International Students Basel

Aus Gründen der Verständlichkeit wurde bei den nachfolgenden Bestimmungen auf eine durchgängige geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Bei der Verwendung der männlichen bzw. der weiblichen Form ist jeweils auch die andere Form gemeint.

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Amnesty International Students Basel organisiert sich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Basel.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein vertritt die Werte und Ziele von Amnesty International an der Universität Basel.

² Zweck des Vereins ist es, in der ganzen Welt zur Einhaltung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ beizutragen und das Bewusstsein für die darin verankerten Werte und Grundfreiheiten zu fördern.

³ Der Verein erstrebt keinen kommerziellen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Mittel

Art. 3 finanzielle Mittel

¹ Die Auslagen des Vereins werden bestritten aus:

- a. den jährlichen Beiträgen von Amnesty International Schweiz
- b. den freiwilligen Spenden
- c. dem Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
- d. den Zinsen des Vereinsvermögen

² Für Schulden haftet nur das Vereinsvermögen, nicht aber einzelne Mitglieder.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft im Allgemeinen

Die Mitgliedschaft können grundsätzlich Personen erwerben, die nach § 1 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel (SG 441.800) als Studierende gelten oder die i.S.v. § 37 Abs. 1 der gleichen Ordnung Absolventen der Universität Basel sind.

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

¹ Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a. aktive Mitglieder
- b. passive Mitglieder

² Beide Mitgliederkategorien beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Aktivitäten des Vereins.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand nach Stellen eines an ihn gerichteten mündlichen Antrags. Die Aufnahme erfolgt sofort nach Genehmigung des Antrags.

² Die Ablehnung eines Antrages um Aufnahme muss vom Vorstand begründet werden.

³ Die abgelehnte Person kann den Entscheid des Vorstandes von der Mitgliederversammlung überprüfen lassen. Der Entscheid der Vereinsversammlung ist endgültig.

Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Jedes Mitglied kann jederzeit durch mündliche Erklärung an den Vorstand den Austritt erklären.

² Jedes Mitglied kann dauernd oder zeitlich beschränkt durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, insbesondere sofern es trotz schriftlicher Mahnung

- a. wiederholt oder in schwerer Weise statutarische Bestimmungen verletzt,
- b. sich wiederholt gegen bedeutende Interessen des Vereins stellt.

Organe

Art. 8 Organe des Vereins

Der Verein besitzt folgende Organe:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

Mitgliederversammlung

Art. 9 Einberufung

¹ Mindestens einmal jährlich beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, um den Vorstand zu wählen, die Jahresrechnung und den Jahresbericht zu genehmigen.

² Zudem finden regelmässig Mitgliederversammlungen statt, bei denen die jeweiligen Gruppenaktivitäten geplant und koordiniert werden.

Art. 10 Vorsitz und Protokoll

¹ Der Präsident führt die Vereinsversammlung, bei dessen Abwesenheit kann ein anderes Mitglied diese Funktion einnehmen.

² Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11 Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme.

² Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

³ Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand wird in der Vereinsversammlung auf ein Jahr gewählt und erfüllt folgende Funktionen:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Finanzverantwortlicher
- d. Leiter Kommunikation

² Die einzelnen Ämter können nach Absprache auch von zwei Vereinsmitgliedern geteilt werden.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor.

² Er ist für die Koordination der von der Mitgliederversammlungen beschlossenen Aktionen und Projekte verantwortlich.

³ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Vereinsmitglied nach Stellen eines an ihn gerichteten mündlichen Antrags.

⁴ Im Übrigen führt der Vorstand alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

⁵ Der Finanzverantwortliche ist verantwortlich für die finanziellen Belange des Vereins sowie für die Jahresabrechnung.

⁶ Der Leiter Kommunikation ist für Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Art. 14 Vertretung gegenüber Dritten

¹ Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

² Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Auflösung des Vereins

Art. 15 Auflösung

¹ Im Falle der Auflösung kommt das Vereinsvermögen der Schweizer Sektion von Amnesty International oder einer zu ihr gehörigen Freiwilligengruppe zu.

Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten und Verhältnis zu bisherigen Statuten

¹ Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 4. März 2015 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

² Die bisherigen Statuten werden durch die vorliegenden ersetzt und aufgehoben.

Amnesty International Students Basel

Präsident:

Vizepräsident: